

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2021

Nr. 10

18. November

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen – Gesetz zur Änderung der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg – Korrektur zu Amtsblatt 8/2021, S. 89: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021 – Korrektur zu Amtsblatt 8/2021, S. 90: Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2022 – „Bei mir bist du groß!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2022 – „Viele Gaben. Ein Geist“ – Gabe der Neugefirnten 2022 – Kollekten-Plan 2022 – Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2022 – Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2022 – Konservatorische Handreichung: Ankündigung im Amtsblatt – Diözesan-Nachrichten – Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin – Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge – Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2021 – Lohnsteuerabzug 2022 – Stolarienmeldung – Korrektur der Amtsblattveröffentlichung Ruhestandsbezüge für Priester der Bayerischen Bistümer

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen

Liebe Kinder und Jugendliche,
 liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemein-
 den, Gruppen und Verbänden,
 liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2022 werden die Sternsinger wieder zu den Menschen gesandt, um den Segen zu bringen. Ihr Motto ist aktueller denn je: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“.

In den letzten Jahren ist besonders deutlich geworden, wie wichtig die Gesundheit ist. Wir sind dankbar, in einem Land zu leben, in dem die Allermeisten gut versorgt werden. In Ländern, die von Armut geprägt sind, können sich hingegen viele Eltern eine gute medizinische Versorgung ihrer Kinder nicht leisten. Der nächste Arzt und das nächste Krankenhaus sind oft weit entfernt. Nicht selten sind es die Projektpartner der Sternsinger, die helfen: Sie kümmern sich um verletzte Kinder, bringen Medikamente und medizinische Fachkräfte in entlegene Gegenden und fördern Kinder mit Behinderung. Sie unterstützen die Vorsorge und zeigen jungen Menschen, wie man sich vor Unfällen und Infektionskrankheiten schützt.

Das Plakafoto zur Aktion Dreikönigssingen 2022 entstand im Südsudan. Es zeigt den fünfjährigen Benson, der nach einem Sturz

vom Mangobaum operiert werden musste. Möglich war das, weil seine Mutter ihn ins Daniel-Comboni-Krankenhaus in der Stadt Wau bringen konnte. Die Klinik wird von den Sternsingern unterstützt. Sie ist ein Segen für die Menschen im Südsudan.

In Hilfsprojekten weltweit wird der Segen der Sternsinger konkret. Für uns ist ihr Segen an den Türen ein Zeichen der Hoffnung auf einen Gott, der uns trägt und behütet. Diese Zusage fasst der Leittext zur kommenden Sternsingeraktion, der Psalm 91, in Worte: „Wer im Schutz des Höchsten wohnt, der ruht im Schatten des Allmächtigen“ (Ps 91,1).

Wir alle dürfen uns auf die Königinnen und Könige freuen, die von der Krippe zu den Menschen gehen. Mit den Sternsingern und unter ihrem Segen für unsere Häuser und Wohnungen gehen wir in das neue Jahr, das Menschen weltweit voller Hoffnung erwarten.

Fulda, den 23. September 2021

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Gesetz zur Änderung der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 13.10.2021 setze ich hiermit folgende Änderung der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen für die Diözese Regensburg in Kraft:

Gesetz zur Änderung der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Artikel 1

Die Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen wird wie folgt geändert:

1. § 9 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird nach der Zahl 4 das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt. Nach der Zahl 7 wird das Wort „und“ sowie die Zahl „9“ angefügt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 8 wird ein Absatz 9 angefügt, der wie folgt gefasst wird:

„(9) 1Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. 2Im Ausnahmefall kann die Sitzung mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. 3Eine Aufzeichnung ist unzulässig. 4Eine Präsenzsitzung mit einem Teil der Mitglieder, an der ein anderer Teil der Mitglieder mittels Videokonferenz teilnimmt, ist unzulässig. 5Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheidet der Vorbereitungsausschuss. 6Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. 7Die Absätze 1 bis 7 gelten für eine Sitzung mittels Videokonferenz entsprechend. 8Die Beschlussfassung (§ 16 Absatz 1) durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz ist zulässig; dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist. 9Die Durchführung

geheimer Wahlen (§§ 7 und 19) ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das Wahlergebnis gewahrt ist. 10Jedem Mitglied der Kommission werden die notwendigen technischen Mittel (Hardware und Software) für die Teilnahme an Videokonferenzen von der zuständigen Diözese auf deren Kosten zur Verfügung gestellt.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird ein Absatz 1 a eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

„(1a) 1Anstelle von Präsenzsitzungen können die Sitzungen des Vermittlungsausschusses mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses die technischen Mittel (Hardware und Software) für die Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung stehen und Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. 2Eine Aufzeichnung ist unzulässig. 3Präsenzsitzungen mit einem Teil der Mitglieder, an denen ein anderer Teil der Mitglieder mittels Videokonferenz teilnimmt, sind unzulässig. 4Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheidet der Vorsitzende. 5Die übrigen Absätze bleiben im Fall der Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt zum rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Regensburg, den 05. November 2021

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg

Auf Grund des can. 496 CIC gibt sich der Priesterrat in der Diözese Regensburg folgende Statuten:

Art. 1 Rechtsstellung

- (1) Der Priesterrat ist ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Bischofs ist.
- (2) Der Priesterrat hat beratendes Stimmrecht; der Diözesanbischof hat ihn bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung anzuhören, benötigt seine Zustimmung aber nur in den im Recht ausdrücklich genannten Fällen.⁴
- (3) Der Priesterrat kann niemals ohne den Diözesanbischof handeln.
- (4) Der Priesterrat kann mit Priesterräten in anderen Diözesen zusammenarbeiten und mit diesen Arbeitsgemeinschaften bilden.

Art. 2 Zusammensetzung

- (1) Der Priesterrat besteht aus gewählten, geborenen und berufenen Mitgliedern.
- (2) In jedem Dekanat des Bistums werden je zwei Vertreter des Dekanates und je Vertreter ein Stellvertreter (vgl. Abs. 5) gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung in Art. 8.
- (3) Geborene Mitglieder des Priesterrates sind:
 1. die Mitglieder des Domkapitels (Konsultorenkollegium);
 2. die Regionaldekane;
 3. der Regens des Priesterseminars;
 4. der Diözesanjugendpfarrer;
 5. als Vertreter der Kapläne (Pfarrvikare) der Kurssprecher des jeweils jüngsten Weihekurses (als Stellvertreter der Kurssprecher des zweitjüngsten Kurses).
- (4) Bis zu 8 Mitglieder des Priesterrates kann der Diözesanbischof berufen. Dieser berücksichtigt hierbei insbesondere weitere Priester als Hauptabteilungsleiter im Bischöflichen Ordinariat, die Gruppen der in der Seelsorge im Bistum tätigen, aber nicht inkardinierten Priester, der Religionslehrer und Kategorialeeserger, die Priester sind, der Priester in sonstigen Diensten, der Ordenspriester und der emeritierten Priester.

- (5) Jeder der Vertreter des Dekanates kann sich bei Sitzungen vom gewählten Stellvertreter vertreten lassen. Sind auch einer oder beide gewählten Stellvertreter verhindert, kann vom verhinderten Vertreter auch ein anderer Priester des Dekanates mit der Vertretung in einer Sitzung schriftlich und unter Benachrichtigung des Sekretärs des Priesterrates beauftragt werden; dieser ist bzw. diese sind dann stimmberechtigt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Ausscheiden aus dem Dekanat wegen Wohnsitzwechsels (Abs. 2) oder aus dem Amt (Abs. 3 und 4), an welches die Mitgliedschaft gebunden war;
 2. mit dem Rücktritt des Mitglieds; der Rücktritt ist schriftlich dem Diözesanbischof zu erklären und zu begründen und dem Sekretär des Priesterrates mitzuteilen. Mit der Annahme des Rücktritts durch den Diözesanbischof endet die Mitgliedschaft;
 3. mit dem Tod des Mitglieds.
- (7) Die Mitglieder der Ordinariatskonferenz, die nicht geborene Mitglieder oder nicht Priester sind, sowie der Diözesancaritasdirektor nehmen als Gäste an den Sitzungen des Priesterrates, ggf. auch nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten, teil. Als Gäste können auch jene Dekane teilnehmen, die nicht als Vertreter ihres Dekanates im Sinne des Abs. 2 gewählt wurden. Als Gäste können weitere Vertreter der Kategorialeesorge, der Hochschule oder weitere bedeutende Einzelpersonlichkeiten nach Rücksprache mit dem Bischof durch den Priesterratssekretär eingeladen werden.

Art. 3 Organe

- (1) Organe des Priesterrates sind der Vorsitzende, der Sekretär und der Ständige Ausschuss.
- (2) Vorsitzender ist der Diözesanbischof. Er kann sich in der Leitung der einzelnen Sitzungen des Priesterrates durch den Sekretär oder ein anderes Mitglied des Priesterrates vertreten lassen.
- (3) Der Sekretär besorgt die laufenden Geschäfte des Priesterrates. Er wird vom Priesterrat aus seinen Reihen für die Dauer der Amtsperiode gewählt.
- (4) Der Ständige Ausschuss bereitet die Sitzungen des Priesterrates vor. Er besteht aus dem Sekretär als Vorsitzendem und weiteren vier Mitgliedern des Priesterrates, die von diesem für die gesamte Amtsperiode des Priesterrates gewählt werden. Im

Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds im Ständigen Ausschuss erfolgt Nachwahl.

Art. 4 Aufgaben

- (1) Die Aufgabe des Priesterrates besteht darin, den Diözesanbischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes so gut wie möglich zu fördern. Dies betrifft insbesondere auch die pastorale Planung und Schwerpunktsetzung der Diözese.
- (2) Zu den Aufgaben des Priesterrates gehört insbesondere:
 1. Abgabe eines Votums gegenüber dem Diözesanbischof in den Angelegenheiten, in denen dieser zum rechtswirksamen Handeln den Priesterrat zu hören hat:
 - a) für die Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (can. 461 § 1),
 - b) für die Errichtung, Aufhebung oder wesentliche Veränderung von Pfarreien (can. 515 § 2),
 - c) für den Erlass von Vorschriften über die Verwendung von Gaben der Gläubigen anlässlich der Ausübung pfarrlicher Aufgaben und über die Vergütung für die Erfüllung dieser Aufgaben (can. 531),
 - d) für die Entscheidung über die Einrichtung eines Pastoralrates in den Pfarreien (can. 536 § 1),
 - e) für die Zustimmung zum Bau einer Kirche (can. 1215 § 2),
 - f) für die Freigabe einer Kirche zu profanem Gebrauch (can. 1222 § 2),
 - g) für die Erhebung von diözesanen Abgaben (can. 1263);
 2. Abgabe eines Votums in sonstigen Angelegenheiten, die der Diözesanbischof von sich aus oder auf Vorschlag aus dem Priesterrat diesem vorlegt;
 3. Bestellung eines Kreises von Pfarrern auf Vorschlag des Diözesanbischofs, von denen jeweils zwei bei den Verfahren zu Amtsenthebung oder Versetzung von Pfarrern gemäß can. 1740 1752 mitzuwirken haben (can. 1742 § 1);
 4. bei Neuberufung der Prüfungskommission, Wahl von zwei Priestern, die nicht dem Priesterrat angehören müssen, nämlich von zwei Pfarrern oder von einem Pfarrer und einem Religionslehrer, der Priester ist, als Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung von Priestern (Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern in den bayerischen Diözesen, § 1, Abs. 6 und § 2, Satz 2);

5. bei Neuberufung der Prüfungskommission, Wahl eines Pfarrers, der nicht dem Priesterrat angehören muss, als Mitglied der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten (Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in den bayerischen Diözesen, § 1, Abs. 6 und § 2, Satz 2);
 6. Entsendung von zwei Mitgliedern zur Teilnahme am Provinzialkonzil mit beratender Stimme (can. 443 § 5);
 7. Bestellung von vier Priestern als Mitgliedern der Schiedsstelle gemäß Art. 8 Abs. 4.
- (3) Die Mitglieder des Priesterrates sind zur Teilnahme an der Diözesansynode verpflichtet (can. 463 § 1, 4°).

Art. 5 Geschäftsgang

- (1) Der Priesterrat wird in der Regel zweimal im Jahr einberufen. Die Einberufung ist Sache des Diözesanbischofs. Er kann den Priesterrat einberufen, sooft er dies für notwendig oder nützlich hält.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung durch den Sekretär des Priesterrates im Auftrag des Diözesanbischofs. Die Tagesordnung setzt der Diözesanbischof fest.
- (3) Nicht nur Mitglieder des Priesterrates, sondern alle im Bistum inkardinierten oder tätigen Priester können schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung oder Anfragen an den Priesterrat an den Sekretär des Priesterrates richten. Dazu sollen die Vertreter die Tagesordnung an die Priester des Dekanates weitergeben. Ergänzungen oder Änderungen zur mitgeteilten Tagesordnung sind eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Sekretär schriftlich mitzuteilen; die Tagesordnung kann mit Zustimmung des Diözesanbischofs erweitert werden.
- (4) Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
- (5) Der Priesterrat kann zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige, auch Nichtpriester, beiziehen.
- (6) Zur Klärung oder Vorbereitung einzelner Fragen kann der Priesterrat Ausschüsse einsetzen, denen

auch Nichtmitglieder und Nichtpriester angehören können.

- (7) Über die Beratungen und Beschlüsse wird eine Sitzungsniederschrift erstellt, die vom Sekretär des Priesterrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Sitzungsniederschrift ist baldmöglichst allen Mitgliedern des Priesterrates – auch den Stellvertretern gemäß Art. 2 Abs. 2 – zuzusenden. Die Dekane, die nicht Mitglied des Priesterrates sind, erhalten das Protokoll durch den jeweiligen Vertreter; die Gäste gemäß Art. 2 Abs. 7 Satz 1 erhalten es durch den Sekretär des Priesterrates. Die Teilnehmer des Priesterrates können nach Erhalt innerhalb einer Woche schriftlich Einwendungen beim Sekretär des Priesterrates vorbringen. In diesem Fall ist auf der nächsten Sitzung über die Einwendungen in der Niederschrift zu beschließen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist die Niederschrift zusammen mit den eingegangenen Einwendungen dem Diözesanbischof vorzulegen. Die Sitzungsniederschriften sind von den Dekanen in einem eigenen Ordner aufzubewahren; sie gehören zu den Akten des Dekanates und sind bei einem Dekanewechsel jeweils dem neuen Dekan zu übergeben.
- (8) Die Veröffentlichung von Beschlüssen des Priesterrates steht allein dem Diözesanbischof zu. Inhalte der Sitzungen werden, soweit sie die Dekanate insgesamt betreffen, in der Regel in der Dekanatskonferenz vom Dekanatsvertreter gemäß Art. 2 Abs. 5 nach Maßgabe des Protokolls mündlich mitgeteilt; Themen, die die Priester als solche bzw. die Pfarrer/Pfarradministratoren, insbesondere bezüglich der Pfarr- und Finanzverwaltung, betreffen, werden nur den Priestern bzw. den Pfarrern/Pfarradministratoren des Dekanates, ggf. in einer eigenen Priester- bzw. Pfarrerkonferenz des Dekanates, nach Maßgabe des Protokolls mündlich mitgeteilt.

Art. 6 Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode des Priesterrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und dauert fünf Jahre. Der Sekretär des Priesterrates und der Ständige Ausschuss führen die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Priesterrates weiter.
- (2) Die Amtsperiode endet vorzeitig mit dem Eintritt der Sedisvakanz. Innerhalb eines Jahres nach Besitzergreifung der Diözese muss der Diözesanbischof den Priesterrat neu bilden.

Art. 7 Auflösung

Wenn der Priesterrat die ihm zum Wohl der Diözese übertragenen Aufgaben nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise missbraucht, kann der Diözesanbischof ihn nach Rücksprache mit dem Metropoliten auflösen, muss ihn aber innerhalb eines Jahres nach Maßgabe von Art. 2 neu bilden (can. 501 § 3 CIC).

Art. 8 Wahlordnung zu Art. 2 Abs. 2:

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle Welt- und Ordenspriester des Dekanates. Die Teilnahme an der Wahl in mehreren Dekanaten des Bistums Regensburg ist nicht erlaubt.
- (2) Passives Wahlrecht haben alle Welt- und Ordenspriester des Dekanates, die innerhalb des Bistums Regensburg im aktiven Dienst stehen; Kapläne sowie Emeriti, auch wenn diese als Subsidiäre Dienst leisten, können nicht gewählt werden, ebenso nicht Regensburger Diözesanpriester, die außerhalb der Diözese tätig sind, auch wenn sie im Dekanat wohnen. Die Wahl des Dekans und Prodekans als Vertreter in den Priesterrat ist – unbeschadet Art. 2 Abs. 7 Satz 2 – nicht ausgeschlossen, sondern kann sich empfehlen.
- (3) Nach Ansetzung der Wahl durch den Diözesanbischof wegen Ablauf der Amtsperiode bzw. wegen Ausscheiden eines Mitglieds nach Art. 2 Abs. 2 im Sinne von Art. 2 Abs. 6 beruft der Dekan alle Priester der Dekanatskonferenz zu einer Wahlversammlung ein. Diese bestellt einen Wahlausschuss aus drei Mitgliedern, unter denen sie ein Mitglied als Wahlleiter bestimmt. Die Wahl der Vertreter des Dekanates und ihrer Stellvertreter ist getrennt und geheim vorzunehmen. Sind jedoch alle Mitglieder der Wahlversammlung mit einer Wahl per Akklamation einverstanden, kann auch offen abgestimmt werden. Vorgeschlagene Kandidaten sind vom Wahlleiter vor Durchführung der Abstimmung über ihre Bereitschaft zur Annahme einer Wahl zu befragen. Steht jeweils nur ein Kandidat bereit, ist mit Ja oder Nein über ihn abzustimmen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Ggf. ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bleibt auch dieser ohne Ergebnis, ist nach can. 119, 1° CIC vorzugehen. Die erfolgte Wahl gilt unter Wahrung von Art. 2 Abs. 6 jeweils bis zum Ende der Amtsperiode des Priesterrates.
- (4) Der Dekan meldet das Ergebnis der Wahl unter Auflistung aller Kandidaten und der von diesen

erzielten Stimmen unverzüglich dem Generalvikariat. Über Fragen zur Wahl und Wahlanfechtungen entscheidet eine Schiedsstelle, der neben dem Offizial als Vorsitzendem vier weitere, vom scheidenden Priesterrat bestellte Priester angehören (Art. 4 Abs. 2 Ziff. 7).

- (5) Priester, die den in Art. 2 Abs. 4 erwähnten Gruppen zugehören, haben das Recht, nach Ansetzung einer Priesterratswahl dem Diözesanbischof schriftlich Vorschläge für die Berufung eines Vertreters ihrer Gruppe nach Art. 2 Abs. 4 einzureichen.

Art. 9 Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten können nur nach Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit im Priesterrat vorgeschlagen werden; sie treten mit Genehmigung des Bischofs in Kraft.

Art. 10 InKraftTreten

- (1) Diese Statuten wurden vom Priesterrat der Diözese Regensburg am 12.10.2021 beschlossen und vom Bischof von Regensburg genehmigt. Sie treten am 01.03.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg vom 01. März 2010 i.d. Fassung der nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Regensburg, 15. November 2021

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Korrektur zu Amtsblatt 8/2021, S. 89: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021

Anders als im Anhang zum Aufruf angegeben ist die Kollekte auf dem üblichen Weg über die Bischöfliche Administration weiter zu leiten.

Korrektur zu Amtsblatt 8/2021, S. 90: Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung), hier: Neufassung der Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2022

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 64. Aktion Dreikönigssingen ein. Das Motto lautet: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit.“

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden und Gruppen erhalten ab Anfang Oktober ein Infopaket. Die Materialien können auch

beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241/ 44 61-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Gesund werden – gesund bleiben“ zeigt Kinderreporter Willi Weitzel, der wegen der Pandemie diesmal nicht persönlich zu Dreharbeiten ins Ausland reisen konnte, anhand von drei Beispielen in Ghana, Ägypten und dem Südsudan, wie Kinder mit Hilfe der Projektpartner der Sternsinger gesund werden und gesund bleiben.

Auch das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2022 stellt Gesundheitsprojekte in verschiedenen afrikanischen Ländern vor. Spiele und Methoden helfen dabei, die Sternsinger auf die Aktion vorzubereiten. Außerdem im Heft: das Quiz zum neuen Sternsingerfilm, zahlreiche digitale Angebote für Ihre Sternsinger-Arbeit und der Wettbewerb zum Empfang der Sternsinger im Bundeskanzleramt.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2022 findet am 30. Dezember 2021 in Regensburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bja-regensburg.de/sternsinger.

Angesichts der Corona-Pandemie sind möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Infor-

mationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion finden Sie unter www.sternsinger.de/corona.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gern ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241/ 44 61-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Alle Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/44 61-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

„Bei mir bist du groß!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2022

„Bei mir bist du groß!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2022 um die bekannte Begegnung des Zollpächters Zachäus mit Jesus in Jericho, von der im Lukasevangelium berichtet wird.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2022 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen

renommierter Religionspädagogen und Theologen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2022. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2022. Bereits im August 2021 wurden die Begleithefte zum Thema „Bei mir bist du groß!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Kontakt:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.

Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe

Kamp 22, 33098 Paderborn

Telefon: (05251) 29 96-94

Telefax: (05251) 29 96-88

E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

Internet: www.bonifatiuswerk.de

„Viele Gaben. Ein Geist“ – Gabe der Neugefirmten 2022

Das Leitwort der diesjährigen Firmaktion des Bonifatiuswerkes lautet: „Viele Gaben. Ein Geist.“ Es greift damit auf, was bereits die ersten Christinnen und Christen erfahren durften: Der eine Geist Gottes schenkt eine Vielfalt der Gaben, die es zum Aufbau der Gemeinde und der Gemeinschaft in der Nachfolge Jesu einzusetzen gilt. Mit der Firmaktion 2022 möchten wir Firmbewerberinnen und Firmbewerber sowie Katechetinnen und Katecheten dazu ermutigen, ihre große Fülle an Talenten und Gaben (neu) zu entdecken, zu entwickeln und im Geist des Evangeliums für andere Menschen in einer vielfältigen Gesellschaft einzusetzen.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,

- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,	03.07.	*Weltkirche	1846
- Religiöse Kinderwochen (RKW),	11.09.	Kommunikationsmittel und Michaelsbund	1800
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,	23.10.	*Missio	1824
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,	02.11.	*Priesterausbildung Ost-u. Mitteleuropa	1804
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,	An einem So.im Nov.	Kriegsgräberfürsorge	1819
- ambulante Kinderhospizdienste,	06.11.	Jugend-u.Arbeiterseelsorge	1828
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.	20.11.	*Diaspora-Kollekte	1806
	24./25.12.	*Adveniat-Kollekte	1801

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2022 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Viele Gaben. Ein Geist.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2022 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2022. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Kontakt:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Kollekten-Plan 2022

der Diözese Regensburg über „Bischöflicher Stuhl von Regensburg - KdöR“
(Caritas wird gesondert bekannt gegeben)

		Kollekten-Nummer	
06.01.	*Afrika-Mission	1807	
Um den 06.01.	*Sternsinger-Aktion	1827	
23.01.	Familien-u.Schulseelsorge	1845	
03.04.	*Misereor Kollekte	1822	
An einem Fastensonntag	*Fastenopfer der Kinder	1808	
10.04.	*Hl.Land u. Hl.Grab	1811	
08.05.	Geistliche Berufe	1809	
15.05.	Katholische Jugendfürsorge	1813	
22.05.	Katholikentag	1839	
05.06.	*Renovabis	1847	

Zwischen Weihnachten u.Epiphanie (26.12.bis 06.01.) *Weltmissionstag der Kinder 1834

Am Tag der feierlichen (Erst-)Kommunion *Opfer der Erstkommunikanten 1826

Am Tag der Firmung *Opfer der Firmlinge 1825

(Sonderkollekte, falls dazwischen angeordnet) 18..

Kollekten mit: * 100 % sind direkt abzuführen über die Bisch.Administration

Die übrigen Kollekten: 50 % sind direkt abzuführen über die Bisch.Administration

Bitte beachten (und verwenden) Sie die neue Kontobezeichnung „Bischöflicher Stuhl von Regensburg - KdöR“ mit der Kontoverbindung bei der Liga-Bank Regensburg:

BIC: GENODEF1M05

IBAN: DE43 7509 0300 0001 1002 03

Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2022

„Damit sie das Leben haben“

Am 6. Januar findet in der Diözese die Kollekte zum Afrikatag 2022 statt. Die Afrikakollekte ist die älteste gesamtkirchliche Solidaritätsinitiative der Welt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. ins Leben gerufen, um Spenden für den Kampf gegen die Sklaverei zu sammeln und die Arbeit der Missionare zu unterstützen. Heute steht die Afrikakollekte für Hilfe zur Selbsthilfe. Die Einnahmen ermöglichen es, vor Ort Frauen und Männer auszubilden, die den Menschen zur Seite stehen.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26–28, 80336 München, zu Hdn. Dr. Michael Krischer, E-Mail: m.krischer@missio.de.

Materialbestellung: Fax: 089/ 51 62-335, E-Mail: info@missio-shop.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Nadine Bourse-Müller, Tel. 089/51 62-225, E-Mail: n.bourse@missio.de

Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2022

Am 1. Fastensonntag, 06. März 2022, findet um 15.00 Uhr in Regensburg die diözesane Feier der Zulassung zur Taufe statt. Es wird noch rechtzeitig bekannt gegeben, ob diese Feier in der Stiftskirche St. Johann oder im Dom St. Peter sein wird. Zu dieser Feier sind alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber zusammen mit ihren Familien, Patinnen und Paten, dem Pfarrer, den Begleiter/inne/n auf dem Katechumenatsweg sowie Vertreter/inne/n aus den Gemeinden eingeladen. Falls es die aktuelle Pandemielage erlaubt, wäre ein anschließender Empfang im Bischofshof geplant.

Mit dieser Feier „beginnt die letzte Wegstrecke zu den Sakramenten des Christwerdens Bei der Feier der Zulassung wird vor allem die zuvorkommende Erwählung durch Gott gefeiert.“ (Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Nr. 119). In dieser Feier werden die Katechumenen dem Bischof vorgestellt, es wird ein Empfehlungsschreiben der Gemeinde überreicht, der Bischof spricht die Zulassung zu den Sakramenten des Christwerdens (Taufe, Firmung und Eucharistie) aus und segnet die Taufbewerber/innen. In dieser diözesanen Feier erfahren die Katechumenen die Kirche als Gemeinschaft vieler Gemeinden, und es wird die Verbundenheit des Bischofs mit den Katechumenen deutlich.

Die Aufnahme der Erwachsenen in die Kirche mit der Spendung der Initiationssakramente wird dann in der Osternacht (oder in der Osterzeit) gefeiert. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Taufspendung an Jugendliche (ab 14 Jahren) und Erwachsene primär durch den Diözesanbischof während der Feier der Osternacht im Dom vorgenommen wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Taufe auch in der Heimatpfarre erfolgen, dazu ist jedoch dem Antrag an das Bischöfl. Konsistorium ein Schreiben an Herrn Bischof mit einer schriftlichen Begründung beizulegen. Andernfalls wird angenommen, dass die Sakramentenspendung durch den Bischof erwünscht ist.

Für die Erwachsenentaufe ist jeweils der Antrag „Eingliederung in die katholische Kirche durch die Taufe von ungetauften Jugendlichen über 14 Jahren und Erwachsenen“ beim Bischöflichen Konsistorium (Unter den Schwibbögen 17 | 93047 Regensburg) einzureichen. Ein entsprechendes Formular ist in der Bischöflichen Administration bei Frau Danisch (Unter den Schwibbögen 6 | 93047 Regensburg | Tel.: 0941/597-1312) erhältlich oder ist in digitaler Form im Meldewesen-Plus zu finden.

Siehe hierzu auch den „Hinweis zu can. 863 CIC bezüglich Erwachsenentaufe“ im Amtsblatt vom 29. Januar 2016, S. 7.

Um Anmeldung für die Feier der Zulassung wird gebeten bis 21. Februar 2022 an:

Pastoralreferentin Heidi Braun | Hauptabteilung Seelsorge/Fachstelle Gemeindegatechese | Obermünsterplatz 7 | 93047 Regensburg | Tel.: 0941/597-2603 | Fax: 0941/597-2626 | heidi.braun@bistum-regensburg.de

Für Rückfragen steht Frau Heidi Braun zur Verfügung.

Konservatorische Handreichung

Rechtzeitig zum Weihnachtsfest plant die Abteilung Kunst und Denkmalpflege des Bistums Regensburg die Herausgabe einer konservatorischen Handreichung, welche an alle Seelsorgeeinheiten postalisch versendet wird. Schwerpunktmäßig wird die sachgerechte Pflege sowie richtige Lagerung kirchlicher Kunst- und Kulturgüter beschrieben, um deren Erhalt langfristig zu sichern. Der Fokus liegt hierbei auf jenen Objektgruppen, welche in unseren Kirchen und Kapellen am häufigsten zu finden sind, und so wird nicht nur der richtige Umgang mit gefassten oder vergoldeten Holzfiguren und -altären, Paramenten und Gemälden, sondern auch mit liturgischem Gerät, Krippen sowie Papier- und Wachsobjekten erläutert. Im Dialog mit den Kolleginnen und Kollegen aus den Bereichen Kunstgeschichte, Denkmalpflege, Bauwesen und Restaurierung wurden des Weiteren auch Hinweise zum Thema Kirchenklima und -reinigung formuliert sowie Fragen zur Gebäudeinstandhaltung und -sicherheit beantwortet. Ziel soll es sein, konservatorische Kompetenzen zu vermitteln und für Schäden und Schadensbilder zu sensibilisieren, damit die Verantwortlichen in den Pfarreien diese rechtzeitig erkennen und somit vermeiden können.

Diözesan-Nachrichten

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat für das laufende Studienjahr 2021/2022 die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission des Studium Rudolphinum von Herrn PD Dr. habil. **Gereon Piller**, Herrn Prof. Dr. **Wolfgang Vogl** und Herrn Prof. Dr. **Clemens Breuer** verlängert.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat für das laufende Studienjahr Herrn Msgr. **Martin Priller**, Frau Ordinariatsrätin **Maria Luisa Öfele**, Herrn Dr. **Christian Schaller**, Herrn Pfarrer Dr. **Franz Xaver Heibl** und Herrn Diakon **Peter Nickl** als Bischöfliche Beisitzer bei den Prüfungen im Studium Rudolphinum ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.11.2021** Pater **Dominikus Hartmann** CP zum Geistlichen Assistenten der Jugend 2000 ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.11.2021** Herrn Msgr. Dr. **Johann Tauer** als Geistlichen Assistenten der Jugend 2000 entpflichtet.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin

Priester, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen, haben folgende Möglichkeiten, die dadurch entstandenen Personalkosten steuerlich geltend zu machen:

Sofern die Haushälterin zur Sozialversicherung angemeldet und nicht nur privat, sondern auch „dienstlich“ für den Priester tätig ist, sind die dafür aufgewendeten Zeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit (derzeit max. 39 Std./Wo.) festzuhalten. Der so ermittelte „dienstliche“ Anteil an den Personalkosten kann in Form von Werbungskosten geltend gemacht werden. Den Nachweis für die ermittelten Werbungskosten muss der Priester dem Finanzamt gegenüber selber erbringen (in Form von Aufzeichnungen).

Darüber hinaus kann der Priester, der eine Haushälterin beschäftigt (egal ob geringfügig oder sozialversicherungspflichtig), zusätzlich die Steuerermäßigung beantragen und zwar für den Teil der Personalkosten, der nicht bereits für „dienstliche“ Tätigkeiten als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht wird, also für den rein privaten Personalkostenaufwand. Als Grundlage für den voraussichtlichen Personalkostenaufwand können die Gesamtpersonalkosten des Vorjahres dienen, die jeweils auf der Dezember-Lohnabrechnung der Pfarrhaushälterin rechts unten kumuliert ausgewiesen sind.

Die Werbungskosten sowie auch die Steuerermäßigung kann sich der Priester als Freibetrag in seine ELStAM-Daten eintragen lassen.

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Jahres 2021 sind auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens 2022 (weiter) zu berücksichtigen. Sofern der Besoldungsstelle keine neue Beitragsmitteilung übermittelt wird, wird der bisherige Betrag programmgesteuert in das Jahr 2022 übernommen.

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2021

Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2021 werden bis Ende Februar 2022 an alle versandt. Soweit die Lohnsteuerbescheinigung bis Mitte März 2022 nicht zugeht, aber für Zwecke der Einkommensteuererklärung benötigt wird, kann Ersatz angefordert werden.

Lohnsteuerabzug 2022

Beachten Sie bitte, dass folgende Merkmale neu bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu beantragen sind: Steuerfreibetrag und Hinzurechnungsbetrag, wenn Gültigkeit nur bis 2020 besteht, Faktor bei Steuerklasse IV sowie Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Seit 2016 können Arbeitnehmer den Antrag auf Bildung eines Frei-/Hinzurechnungsbetrages für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren stellen. Ändern sich die Verhältnisse für den Freibetrag zu Ungunsten des Arbeitnehmers, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen.

Seit erstmaliger Anwendung des ELSTAM-Verfahrens (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) im Dezember 2013 werden von der Finanzverwaltung im Monatsrhythmus geänderte ELSTAM-Daten aus der Datenbank bereitgestellt, die zeitnah in unserem Bezugszahlungsbestand aufgezeichnet und im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Ihre aktuellen ELSTAM-Daten stehen Ihnen nach einem kostenlosen Authentifizierungsverfahren unter der Internetadresse www.elsteronline.de zur Einsichtnahme bereit.

Die Gemeindebehörden sind für die melderechtlichen ELSTAM-Daten (z.B. Familienstand, Heirat, Geburt eines Kindes) zuständig. Anträge zur Änderung von übrigen ELSTAM-Daten (z.B. Steuerklasse, Frei- oder Hinzurechnungsbetrag, Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat) sind bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Die ELSTAM-Änderungsdaten werden von dort dann jeweils unmittelbar an die Datenbank der Finanzverwaltung übermittelt.

Stellt die Finanzverwaltung ELSTAM-Daten bereit (ersichtlich aus dem o. a. Internetportal bzw. Ihrer letzten Bezugsmittelteilung), die nach Ihrer Auffassung unzutreffend sind, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Berichtigung von ELSTAM-Daten beantragen.

Nur in gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmefällen wird das Finanzamt eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausstellen, die dem/der für Sie zuständigen Sachbearbeiter(in) Ihrer Besoldungsstelle zuzuleiten ist.

Formulare zur Beantragung/Berichtigung von ELSTAM-Daten erhalten Sie beim Finanzamt oder unter der Internetadresse www.formulare-bfinv.de. Weitere Informationen zum ELSTAM-Verfahren sind unter der Internetadresse www.elster.de abrufbar.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für im Inland meldepflichtige Personen. Für im Inland nicht meldepflichtige Personen stellt das Betriebsstättenfinanzamt - wie bisher - auf Antrag eine Papierbescheinigung als Grundlage für das Lohnsteuerabzugsverfahren aus. Die Bescheinigung ist der Besoldungsstelle zuzuleiten.

Stolarienmeldung

Die im Kalenderjahr 2021 tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren sind bis spätestens 31. Januar 2022 an die Bischöfliche Finanzkammer schriftlich zu melden. Sie werden für die Berechnung der Diensteinkommen der Seelsorgsgeistlichen benötigt.

Korrektur der Amtsblattveröffentlichung Ruhestandsbezüge für Priester der Bayerischen Bistümer (Amtsblatt Nr. 9 vom 09.12.2020, Seite 89) Ruhestandsbezüge für Priester der Bayerischen Bistümer

Mit Wirkung vom 01.01.2021 erhalten Emeriti folgende Ruhestandsbezüge:

	Besoldungsgruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
Stufe bei Eintritt in den Ruhestand	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
1	2.712,75	2.872,33	3.191,48
2	2.832,25	2.998,85	3.332,06
3	2.951,70	3.125,33	3.472,59
4	3.031,35	3.209,67	3.566,30
5	3.111,00	3.294,00	3.998,94
6	3.190,66	3.378,35	4.120,44
7	3.270,31	3.462,69	4.241,97
8	3.349,97	3.547,03	4.363,48

Von Emeriti, die in Wohnungen oder Häusern kirchlicher Rechtsträger wohnen, sind ortsübliche Mieten zu leisten.

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

